

Merkblatt Abbrennen von Feuerwerk

(ausserhalb Nationalfeiertag und Silvester)

Alljährlich feiern wir in der Schweiz am 1. August unseren Nationalfeiertag. Neben regional unterschiedlichen Bräuchen ist das Abbrennen von Feuerwerk zu einem historisch gewachsenen Bestandteil unserer Kultur geworden. Hat sich früher das Feuerwerk auf die Feiertag vom 1. August, Silvester und auf ganz spezielle Anlässe beschränkt, ist heute Tatsache, dass dieses vermehrt u.a. bei Firmenanlässen, Geburtstagsfesten und Hochzeiten abgebrannt wird.

Für das Abbrennen von Feuerwerk kann in der Gemeinde Oberhofen keine Bewilligung erteilt werden. Hierfür fehlt auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene eine Rechtsgrundlage.

Für die Verwendung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen ist das eidg. Sprengstoffgesetz (SR 941.41) und die dazugehörige Verordnung (SR 941.411) im Grundsatz massgebend. Die Verwendung von Sprengmitteln und Schiesspulver ist restriktiv geregelt und somit klar. Nicht geregelt ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk). Auch die kantonale Sprengstoffverordnung (KSprstV) legt lediglich Handel und Lagerung fest sowie die Erteilung von Sprengausweisen. Die Gemeinden sind gemäss Art. 3 zuständig für die Verkaufsbewilligung von pyrotechnischen Gegenständen. Zur Erteilung einer Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk fehlt eine gesetzliche Grundlage. Die Gemeinde Oberhofen verfügt auch über kein Polizei- oder Lärmschutzreglement. Bisher gab es in der Gemeinde Oberhofen nur in Einzelfällen Anlass zu Reklamationen. Der gesunde Menschenverstand und die gegenseitige Rücksichtnahme reichten aus, um ein friedliches Neben- und Miteinander zu pflegen. Hoffen wir, dass es auch in Zukunft so bleiben wird.

Das Abbrennen von Feuerwerk kann mit Unfallgefahren und Immissionen verbunden sein. Bitte melden Sie uns Ihr Feuerwerk und beachten unsere Hinweise und Empfehlungen.